

Richtlinien

zur Vergabe des Social Entrepreneurship Program-Stipendiums

der RWTH Aachen

vom 14.12.2021

in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung

der Richtlinie

vom 02.11.2022

veröffentlicht als Gesamtfassung

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 16 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend die Mitgliedschaft der Universitätskliniken im Arbeitgeberverband des Landes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW S. 780b), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Richtlinie erlassen:

§ 1 Zweck und Förderfähigkeit

- (1) Zweck des Social Entrepreneurship Programms ist die Unterstützung studentischer Projekte im Bereich der sozialen Innovation und des sozialen Unternehmertums an der RWTH Aachen und der FH Aachen, die eine reale soziale Wirkung haben. Der Förderschwerpunkt liegt auf dem Downstripping von Hightech, d.h. der Vereinfachung und Anwendung von Technologien aus dem Hochschulumfeld für gemeinnützige Zwecke in Deutschland, Europa und der Welt.
- (2) Antragsberechtigt sind Einzelpersonen und Gruppen, die der Studierendenschaft der RWTH Aachen angehören. Entsprechende Nachweise der Projektmitglieder sind auf Verlangen vorzulegen.
- (3) Gefördert werden können Vereine und Gruppen aus einer oder mehreren Einzelpersonen,
 1. wenn die Bewerbung form- und fristgerecht eingereicht worden ist,
 2. der/die Antragsteller*in an der RWTH Aachen immatrikuliert ist, und
 3. sofern der Beirat die Förderungswürdigkeit im Sinne des Abs. 4 festgestellt hat.
- (4) Die Förderungswürdigkeit wird anhand nachfolgender Kriterien beurteilt:

- **Projektidee und Social Impact (70%)**

Die Bewertung der Projektidee und ihres Social Impacts basiert darauf, in welchem Maße die Umsetzung dem Wohle der Menschheit und dem Schutz von Klima und Umwelt zugutekommt. Dabei ist sowohl die Qualität der Verbesserung für das einzelne Individuum, als auch die gesamte Qualität zu betrachten. Die Bewertung der Projektidee und des Social Impacts wird abgestuft von „Die Projektidee und ihr Social Impact führt zu einer enormen Verbesserung der Lebensumstände für das einzelne Individuum und/oder hat einen enormen Einfluss auf die Lebensumstände von unzähligen und/oder schützt Klima und Umwelt in herausragendem Maße“ (10) bis „Die Projektidee und ihr Social Impact hat nur unwesentliche Auswirkung auf die Lebensumstände, sowie Klima und Umwelt.“ (0).

- **Machbarkeit des Projekts (20%)**

Die Bewertung der Machbarkeit basiert darauf, wie aufwendig das Projekt umgesetzt werden kann. Die Bewertung der Machbarkeit wird abgestuft von „Das Projekt ist unter den aktuellen Umständen ohne Weiteres umsetzbar“ (10) bis „Das Projekt ist selbst unter größtem Aufwand nicht oder nur unzureichend umsetzbar“ (0).

- **Präsentation des Projekts (10%)**

Die Bewertung der Projektpräsentation basiert auf der Gestaltung, der Anschaulichkeit und der Verständlichkeit der Präsentation. Die Bewertung der Präsentation wird abgestuft von „Alle wesentlichen Informationen zum Projekt werden anschaulich und verständlich präsentiert“ (10) bis „Bei der Präsentation bleiben wesentliche Informationen unklar oder die Projektbeschreibung ist nicht verständlich“ (0).

Liegt keine Rechtsform (z.B. eingetragener Verein) vor, werden die Mittel als (steuerfreie) Zuschüsse ausgezahlt. Dazu muss die Projektgruppe eine Person als Empfängerin bzw. Empfänger benennen. Diese Person muss während des gesamten Förderzeitraums an der RWTH Aachen immatrikuliert sein.

- (5) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben.

§ 2

Art und Umfang der Förderung

- (1) Die RWTH Aachen erhält die Zuwendungen zur Förderung der Projektgruppen von der Santander Consumer Bank AG.
- (2) Einzelne Projekte können mit bis zu insgesamt 20.000 € (über maximal vier Förderperioden) gefördert werden, je nach angemeldetem und nachgewiesenem Bedarf. Nur Anträge ab einem Mindestbedarf von 200,00 € je Förderperiode kommen für eine Förderung in Frage.
- (3) Die Höhe des je Förderperiode zu bewilligenden Förderbetrags eines Projekts kann geringer ausfallen, als die beantragte Fördersumme. Im Rahmen des Social Entrepreneurship Programms sollen möglichst viele der vom Beirat als erfolgversprechend bewerteten Projekte gefördert werden. Hierzu wird die beantragte Fördersumme bei jedem einzelnen Projekt auf die für die Entwicklung wesentlichen Ausgaben reduziert. Die Feststellung wesentlicher Ausgaben erfolgt in enger Absprache mit den Projektkoordinierenden der jeweiligen Projekte.
- (4) Die Stipendien werden jeweils für eine Förderperiode bewilligt. Der Förderzeitraum beginnt i.d.R. zum jeweiligen Semester und endet mit Ablauf des betreffenden Semesters. Der Förderzeitraum wird im Bewilligungsschreiben schriftlich festgelegt.
- (5) Die Förderhöchstdauer beträgt vier Förderperioden von je sechs Monaten.
- (6) Zu den förderfähigen Ausgaben gehören u.a. das Prototyping (z.B. Materialien, Simulationen, Werkzeuge) und die Organisation der Projektgruppe.
- (7) Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt nach erfolgreicher Antragstellung und Annahme der Förderempfehlung durch die Stabsstelle Relationship Management der RWTH Aachen. Am Ende des Förderzeitraums wird eine Prüfung der Mittelverwendung (entstandene förderfähige Kosten) durchgeführt. Nicht für das Projekt genutzte Mittel müssen am Ende des Förderzeitraums an die Stabsstelle Relationship Management der RWTH Aachen zurückgezahlt werden. Die Projektgruppe verpflichtet sich, die entsprechenden Verwendungsnachweise zu erbringen. Der Collective Incubator stellt hierfür einfach zu handhabende Formulare (Excel-Tabelle) zur Verfügung.
- (8) Geförderte Projektgruppen erhalten Zugang zum Co-Working Space des Collective Incubators
- (9) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 3

Rechte und Pflichten

- (1) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.
- (2) Bei Wegfall der Förderfähigkeit ist ein Widerruf des Stipendiums jederzeit und fristlos möglich.
- (3) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Empfängerin bzw. der Empfänger im Namen der Projektgruppe:
 1. Bei Antragsstellung unaufgefordert und für jede Förderperiode auf Nachfrage eine aktuelle Studienbescheinigung an die Stabsstelle Relationship Management der RWTH Aachen zu senden.

2. Alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums im Sinne dieser Richtlinien von Bedeutung sind, insbesondere wenn ein Hochschulwechsel beabsichtigt ist, oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird, der RWTH Aachen – Stabsstelle Relationship Management – unverzüglich mitzuteilen.
 3. Zur Präsentation der Leistungen/Projektfortschritte der Projektgruppe zum Ende einer Förderperiode.
 4. Für die am Ende des Förderzeitraums durchzuführende Prüfung der Mittelverwendung, entsprechende Verwendungsnachweise der Stabsstelle Relationship Management der RWTH Aachen vorzulegen. Nicht für das Projekt genutzte Mittel müssen am Ende des Förderzeitraums an die Stabsstelle Relationship Management der RWTH Aachen zurückgezahlt werden. Die Collective Incubator stellt hierfür einfach zu handhabende Formulare (Excel-Tabellen) zur Verfügung.
- (4) Zugleich erklärt die Empfängerin bzw. der Empfänger mit der Annahme des Stipendiums im Namen der Projektgruppe die Einhaltung der Regelungen dieser Richtlinie.

§ 4

Antragsstellung, Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Das Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden. Die Bewerbung ist unter Beifügung der auf der Stipendien-Plattform „Santander X“ (<https://www.santanderx.com/calls/social-entrepreneurship-program/607e5d6ad466af001460d3b0?detail=true>) genannten Unterlagen form- und fristgerecht einzureichen.
- (2) Die Bewerbung um ein Stipendium erfolgt via Online-Bewerbungsverfahren.

Die Ausschreibungsfristen werden entsprechend der jeweiligen Ausschreibung (auf der Stipendien-Plattform „Santander X“ (<https://www.santanderx.com/calls/social-entrepreneurship-program/607e5d6ad466af001460d3b0?detail=true>)) bekanntgegeben.
- (3) Bewerben kann sich nur, wer an der RWTH Aachen zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits immatrikuliert ist.
- (4) Der Online-Bewerbung sind die nachfolgend genannten Dokumente als pdf-Dokument beizufügen:
 - Kurzbeschreibung des Projekts (max. 300 Zeichen)
 - Projektbeschreibung (max. 4.000 Zeichen),
 - Projektpräsentation mit den Inhalten Problem Statement, Problem Solution, Darstellung des Produkts / der Dienstleistung, Plan zur Umsetzung und das Team (max. sechs Folien),
 - Budgetplanung,
 - tabellarischer Lebenslauf der Projektgruppenmitglieder (max. je eine DIN-A4-Seite), und
 - Immatrikulationsbescheinigung der RWTH Aachen der Empfängerin bzw. des Empfängers für die Projektgruppe.
- (5) Die Sichtung und Vorauswahl der Bewerbungen erfolgen durch den Beirat. Dieser besteht aus:
 - einem/r Vertreter/-in der RWTH Aachen, sowie
 - zwei Vertreter/-innen des Collective Incubator,
 - der/dem Vorsitzenden des AStA, und
 - einer/m Vertreter/in der Santander Consumer Bank AG (nur beratende Stimme).

Der Beirat trifft nach Ende einer Bewerbungsperiode zur Vorauswahl der Förderungswürdigen Projektgruppen zusammen.

Der Beirat teilt seine Empfehlung der Stabsstelle Relationship Management der RWTH Aachen schriftlich mit. Diese entscheidet final über die Förderungswürdigkeit der vorgeschlagenen Projektgruppen, anhand der Überprüfung der formellen Voraussetzungen (fristgerechter und vollständiger Antrag).

- (6) Zur Fortgewährung eines bereits laufenden Stipendiums nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, ist der Bewerbungsprozess erneut zu durchlaufen.

§ 5 Bewilligung

- (1) Das Rektorat bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Vergabeempfehlung des Beirates und der Vergabeentscheidung der Stabsstelle Relationship Management der RWTH Aachen.
- (2) Die Entscheidung über die Stipendienvergabe wird den ausgewählten Projektgruppen durch einen Bewilligungsbescheid schriftlich bekannt gegeben. Die Annahme des Stipendiums ist schriftlich und fristgerecht bei der Stabsstelle Relationship Management der RWTH Aachen anzuzeigen. Stipendien werden jeweils für eine Förderperiode bewilligt.

§ 6 Fortsetzung der Förderung

Zur Fortgewährung des Stipendiums ist der Bewerbungsprozess nach § 4 erneut zu durchlaufen. In diesem Rahmen erfolgt auch die Eignungs- und Leistungsüberprüfung gemäß § 1 sowie die Überprüfung des bereits gewährten Förderumfangs gemäß § 2 Abs. 2 für die vergangene Förderperiode. Die Fortsetzung der Förderung erfolgt für jeweils eine Förderperiode.

§ 7 Widerruf des Bewilligungsbescheides

Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Empfängerin bzw. der Empfänger für die Projektgruppe zur Rückzahlung des bereits geleisteten Fördergeldes verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, wenn die Empfängerin bzw. der Empfänger im Namen der Projektgruppe den Mitwirkungs-, Unterrichts- und Leistungsnachweispflichten nach § 3 Abs. 3 nicht nachgekommen ist oder der Beirat bei der Prüfung feststellt, dass die Förderfähigkeit nach § 1 Abs. 3 für das Stipendium nicht mehr fortbesteht. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.

§ 8 Beendigung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Empfängerin bzw. der Empfänger im Namen der Projektgruppe
 - die Hochschule erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts bekannt gegeben wird, spätestens je doch mit dem Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil

- abgelegt wurde,
- das Studium abgebrochen hat oder
- exmatrikuliert wird.

- (2) Das Stipendium endet außerdem mit Beendigung der zwischen der RWTH Aachen und der Santander Consumer Bank AG getroffenen Vereinbarung über die Förderung der Social Entrepreneurship Program-Stipendien.
- (3) Vorzeitig beendete Stipendien werden im Nachrückverfahren anhand der Ranglisten des Beirates bis zum Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraumes erneut vergeben. Ein Anspruch auf eine Förderung über einen vollen Förderzeitraum nach § 2 Abs. 3 der Richtlinien besteht für die nachrückenden Projektgruppen nicht.

§ 9 Sonstiges

- (1) Die Förderung erfolgt stets unter dem Vorbehalt, dass die RWTH Aachen entsprechende Mittel seitens der Santander Consumer Bank AG erhält.
- (2) Die RWTH Aachen behält sich das Recht vor, jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausgezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

§ 10 Veröffentlichung und Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 30.11.2021 und 24.10.2022

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 02.11.2022

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger